

**6961/AB**  
Bundesministerium vom 16.08.2021 zu 7011/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.541.669

Wien, 16.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7011/J des Abgeordneten Erwin Angerer und weiterer Abgeordneter betreffend Wohnzimmertests für unter 15-Jährige** wie folgt:

**Frage 1:** *Wird es für Personen unter 15 Jahren in den Sommermonaten möglich sein, kostenlose „Wohnzimmertests“ aus der Apotheke zu beziehen?*

- a. *Wenn ja, ab wann und wie werden die Rahmenbedingungen dazu aussehen?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

---

Gemäß § 742b Abs. 1 ASVG sind die öffentlichen Apotheken für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie berechtigt, auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung an bezugsberechtigte Personen abzugeben. Bezugsberechtigt sind ab 1. Juli 2021 jene krankenversicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen, die vor dem 1. Jänner 2012 geboren wurden (vgl. § 742b Abs. 2 ASVG idF. BGBl. I Nr. 114/2021). Damit fällt noch ein Teil der Neunjährigen und alle Personen ab dem zehnten Lebensjahr unter diese Regelung.

Pro Monat darf eine Packung von nunmehr zehn (statt wie ursprünglich vorgesehen fünf) Stück an jede bezugsberechtigte Person abgegeben werden. Zuzahlungen der bezugsberechtigten Personen sind nach § 742b Abs. 3 ASVG unzulässig.

Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt gemäß § 19 Abs. 5 der Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (2. COVID-19-Öffnungsverordnung), BGBl. II Nr. 278/2021, die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung nicht. Bekanntlich hat hier das Bundesland Wien eine strengere Regelung getroffen.

Die Bestimmungen über die Abgabe von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung durch öffentliche Apotheken treten grundsätzlich mit 31. August 2021 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Pandemie über den 31. August 2021 hinaus, so kann jedoch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Außerkrafttreten bis längstens 31. Dezember 2021 verschieben (§ 751 Abs. 2 ASVG).

**Frage 2:** *Wird es für Regionen, in denen Teststraße nur schwer erreichbar sind, ein spezielles Angebot für Personen unter 15 Jahren geben, um sich testen lassen zu können?*

- a. Wenn ja, wie wird dieses aussehen?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Neben den bereits bei der Beantwortung der Frage 1 beschriebenen geänderten Rahmenbedingungen für den Bezug von kostenlosen Testkits zur Eigenanwendung (Herabsetzung der Altersgrenze) stehen zusätzlich in jedem Bundesland mit den Teststraßen kostenlose Testungsmöglichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus stellen einige Bundesländer weitere Möglichkeiten zur Testung bereit, wie beispielsweise im Rahmen von Sommercamps und ähnlichen Angeboten. Zusätzlich stehen kostenlose Testungsangebote in Apotheken und bei Ärztinnen und Ärzte im niedergelassenen Bereich zur Verfügung. An einer weiteren Ausrollung eines niederschwelligen PCR Testangebots wird gearbeitet.

**Frage 3:** *Sollte es nicht möglich sein, kostenlose „Wohnzimmertests“ für unter 15-Jährige zur Verfügung zu stellen, ist ein Kostenersatz o.Ä. für einkommensschwache Familien angedacht?*

- a. Wenn ja, inwiefern?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des breiten Angebots an kostenlosen Tests – wie in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellt – ist derartiges derzeit nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

